

CDU Aarbergen

Fraktion



An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn
Holger Andrée
Rathausstraße
65326 Aarbergen

Gemeindevorstand			
65326 Aarbergen			
Posteingang			
09. AUG. 2017			b.R.
FB 1	FB 2	FB 3-A	FB3-F

Aarbergen, den 08. August 2017

Gemeinsamer Antrag 03/17 der Fraktionen von CDU und SPD

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

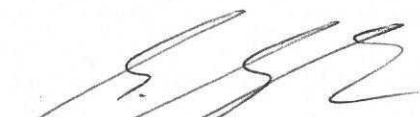
Die Gemeindevertretung möge beschließen:

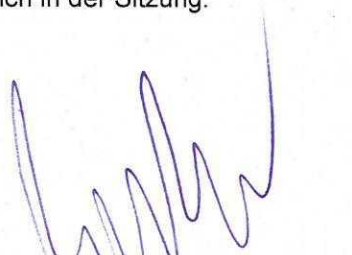
1. Der anliegende Satzungsentwurf zur Ortskernsanierung wird beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand stellt erstmalig für das Haushaltsjahr 2018 die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan ein.

Gründe:

Die Begründung des Antrags erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen


(Scherer)
Fraktionsvorsitzender


(Gabel)
Fraktionsvorsitzender

Zur Verhinderung von Leerständen sollen die Ortskerne in den Ortsteilen durch die Gestaltung von Flächen und Schaffung von Freiflächen optimiert werden, um den Wohnwert der bestehenden Wohnungen und die Attraktivität für eine neue Bebauung zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen auch Zuschüsse gewährt werden.

Ortskerngestaltungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die im Lageplan ohne Maßstab und Grenzen dargestellten Gebiete der Ortskerne der Ortsteile Kettenbach, Michelbach, Rückershausen, Hausen, Panrod und Daisbach.

Der jeweilige Lageplan ist Bestandteil dieser Gestaltungssatzung.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Bebauung oder Erwerb von Gebäuden innerhalb der oben genannten Ortskerne, zur Eigennutzung und Vermietung.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Erwerb von Bausubstanz
- (2) Sanierung alter Bausubstanz
- (3) Bebauung von Baulücken
- (4) Abriss alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle

§ 3 Art und Höhe der Förderung

- 1) Die Förderung wird als Zuschuß gewährt.
- 2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der Bausumme, maximal 5000€, bei einer Investition von mindestens 10 000€.
- 3) Bei eigen genutzten Wohngebäuden erhöht sich der Zuschuss um 20% des Zuschussbetrages pro Kind (unter 16 Jahren)

§ 4

Fördervoraussetzungen

- 1) Gefördert werden in erster Linie junge Familien mit Kindern.
- 2) Gefördert werden Baumaßnahmen deren Gesamtkosten mindestens 10.000€ betragen.
- 3) Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20% der Bausumme anerkannt.
- 4) Die Finanzierungsfähigkeit muss durch eine Bankbestätigung gegenüber der Gemeinde nachgewiesen werden.

§ 5

Förderung und Antragstellung

- (1) Grundsätzlich ist ein schriftlicher Antrag an den Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen, Rathausstraße 1, 65326 Aarbergen-Kettenbach, zu stellen.

Der Förderantrag muss vor Beginn der Arbeiten gestellt werden.

Eine nachträgliche Bezuschussung bereits fertig gestellter Maßnahmen ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Der Förderungsantrag muss neben dem Namen des Antragstellers, den Namen des Grundstückseigentümers, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück), die Baumaßnahme sowie eine Bankbestätigung über die Finanzierbarkeit enthalten.

Über die Bewilligung entscheidet der Gemeindevorstand.